

Anfrage der Grünen Kreistagsfraktion Rhein-Neckar zum Thema Teilregionalplan Wind

24.9.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Thema Teilregionalplan Wind der Verbandsregion und den Auswirkungen für unseren Rhein-Neckar-Kreis habe ich folgende Fragen:

Im öffentlichen Protokoll der Sitzung des RNK-AUVW vom 20.6.2023 wird die Aussage des Landrats wiedergegeben, der auf eine Frage von meiner Seite meinte "Die Regionalpläne müssen bis Sept 2025 verabschiedet sein, damit die Superprivilegierung nicht eintritt". Diese Aussage fiel im Rahmen eines Austauschs, bei dem wir Grünen unser Bedauern über den sehr schleppend verlaufenden Fortgang der Energiewende im Landkreis, insbesondere bei der Windenergie geäußert hatten. Der Verweis auf die Frist Sept 2025 war hier nach unserer Erinnerung gemeint, um quasi unsere Sorgen zu zerstreuen und zu versichern, dass in der Region und damit auch im Rhein-Neckar-Kreis spätestens zu diesem Zeitpunkt der Weg frei würde für Windprojekte und dass es mit dem Sept 2025 ein fixes Enddatum gebe, von dem ab auch bei uns ausreichend Flächen identifiziert seien.

Nun hat die Verbandsversammlung bzw der federführende Planungsausschuss in ihrer letzten Sitzung 5.9.2025 den Teilregionalplan Wind nicht verabschiedet und wird dies auch bis Ende Sept nicht mehr nachholen können.

Frage 1: Was sind nun angesichts des Verpassens der Frist die direkten und nächsten Folgen der für diesen Fall von Herrn Dallinger angekündigten Superprivilegierung für Windenergieprojekte (siehe oben)?

In Gesprächen seit dem 5.9. haben wir von der Verbandsversammlung die Einschätzung mitgeteilt bekommen, dass das Versäumen der Verabschiedung des Teilregionalplans Wind NICHT zur angekündigten Superprivilegierung führe. Vielmehr wird dort die Auffassung vertreten, die Superprivilegierung orientierte sich an den Fristen 2027 bzw 2032. Das Reißen der Frist Ende des Monats habe dagegen keine direkten Folgen.

Diese Auffassung widerspricht damit ausdrücklich der dem AUVW am

20.6.2023 mitgeteilten Bewertung. Dieser Dissens verwundert umso mehr, als der RNK Landrat gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, weshalb man erwarten würde, dass die Rechtsauffassungen auf beiden Seiten in zentralen Fragen nicht derart voneinander abweichen.

Frage 2: In welcher Form ist beabsichtigt, dass der Rhein-Neckar-Kreis bzw der Landrat die Verbandsversammlung auf diese unzutreffende Einschätzung aufmerksam macht?

In dem Austausch am 20.6.2023 und in weiteren Gesprächen vor und nach diesem Termin hat unsere Fraktion unser Bedauern für das fortwährende und völlige Abseitsstehen des Rhein-Neckar-Kreises beim Ausbau der Windenergie ausgedrückt, wodurch nicht nur die einstimmig beschlossenen Klimaziele des RNK in weite Ferne rücken, sondern auch beträchtliche wirtschaftliche Vorteile des lokalen EE-Ausbaus vergeben werden. Gerade der zweite Gesichtspunkt, die Stärkung der lokalen Wertschöpfung und ihrer auch finanziell positiven Folgen, haben in den 2 Jahren seit dem oben zitierten Austausch weiter an Bedeutung gewonnen. (Und nicht nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass selbstverständlich auch die Klimakrise, gegen die ein rascher EE-Ausbau eines der zentralen Mittel ist, Monat für Monat weiter an Dringlichkeit zunimmt.)

Besten Dank für Ihre Kooperation und mit den besten Grüßen, Stefan Geißler - Kreisrat, Stellv Sprecher der Fraktion Bündnis n90 / Die Grünen im Kreistag Rhein-Neckar